

Dandolo.

‘... quod Federicus in fine suum cognovit errorem et dolens prohibuit sibi imperialia funera exhiberi’.

Collenuccio.

‘... che dolendosi de li errori suoi à la morte Federico fece la prohibitione à li suoi del fare le essequie honorate e pompose secondo il consueto imperiale’.

Dandolo beruft sich auf Guill. de Podio. Aber auch bei Guill. de Podio¹ findet man nur dieselben Worte wie bei Dandolo und keinen Ausdruck, der dem Collenuccios ‘honorate e pompose’ entspricht. Woher Collenuccio diese Worte entlehnt hat, zeigt eine Stelle bei Calco: ‘et sibi ullam funeris pompam et honores, qui caesaribus sepehendi adhiberi solent, fieri vetuit’. Der Satz steht bei Calco in dem Testament, das, wie wir sahen, aus Mainardino stammt. Collenuccio bringt zwar auch das Testament genau wie Calco: aber gerade den einen Satz, das Verbot des Pompes, lässt er hier aus, offenbar weil er für die Nachricht noch einen zweiten Gewährsmann anzuführen weiss und sich nicht wiederholen will². Nur durch einen Zufall, durch den Gebrauch der Worte ‘honorate e pompose’, verräth er uns, dass er da, wo er sich ausdrücklich auf Dandolo-De Podio beruft³, doch noch ausserdem eine entsprechende Notiz Mainardinos vor Augen hatte.

Es ergibt sich demnach, dass Collenuccio mehrere Seiten lang, soweit wir ihn überhaupt durch Calcos Parallelstellen kontrollieren können, allein die Schrift Mainardinos ausgeschrieben hat: nur zur Bestätigung Mainardinos zieht er einmal eine andere Quelle heran. Wird man da nicht muthmassen, dass er auch sonst, wo wir keine Kontrolle besitzen, in ähnlicher Weise aus Mainardino geschöpft hat?

Für eine Stilvergleichung bieten sich nur geringe Anhaltspunkte dar. Auf ‘pompam et honores — honorate e pompose’ ist bereits hingewiesen. Der Ausdruck steht allerdings im Testament, könnte aber trotzdem von Mainardino herrühren, da das Testament nicht wortgetreu, wie

1) MG. SS. XXVI, 600. 2) Auch mochte er den Widerspruch bemerken, dass der Kaiser den Pomp verbot und dann mit Pomp begraben wurde, und daher Bedenken tragen, die Bestimmung in das Testament aufzunehmen. Uebrigens ist ja der Satz in der endgültigen Fassung des Testaments wirklich fortgeblieben. 3) Anscheinend kannte Collenuccio nur den Dandolo, der sich seinerseits auf De Podio bezieht. Guill. de Podio wird sonst von Collenuccio nicht citiert.